

utramque erat habiturus personam: et sacerdotis scilicet et regis. Mit der, wenn- gleich aus einer falschen Christologie gezogenen Schlußfolgerung aber geht Hinkmar mit Ludwig völlig einig: *Exhortationem autem, quam subiunxistis ... satis libenter amplectimur.* Auch hier gilt also, was eben schon zu bemerken war: ein Dissens zwischen dem König und dem Reimser Erzbischof ist (noch) nicht feststellbar.

Was nun aber die Bistumsbesetzung in Beauvais betrifft, auf die Hinkmar im Schlußteil des Briefes wieder zu sprechen kommt, so sah sich die Synode vor die Frage gestellt, wie nun nach der Zurückweisung Honorats weiter zu verfahren sei. Theoretisch wäre eine erneute Wahl von Klerus und Volk in Beauvais ebenso in Betracht gekommen wie die Benennung eines geeigneten Kandidaten durch Ludwig³²). Die Synode freilich beschloß unter Hinkmars Leitung ein anderes, völlig singuläres Verfahren, das nähere Betrachtung verdient. Sie stellte sich nämlich auf den Standpunkt, daß die Gemeinde durch die mißbräuchliche Wahl ihr Recht verloren habe, das nunmehr auf die Bischöfe übergegangen sei. Diesen Grundsatz in die Praxis umsetzend, bestimmte die Synode fünf Bischöfe, die mit Zustimmung Ludwigs einen geeigneten Kandidaten wählen sollten. Von diesen fünf unterstanden drei dem Reimser Erzbischof (Hildebold von Soissons, Berno von Châlons und Hadebert von Senlis), die beiden anderen gehörten zum Metropolitanverband von Sens (Ingelvinus von Paris und Sigemund von Meaux). Den zuletzt geschilderten Vorgang einschließlich der Bischofsnamen erfahren wir neu aus dem Brief der Synode an Ludwig.

Das vom Konzil vorgeschlagene Verfahren ist zweifellos ganz ungewöhnlich, und es ist zu prüfen, welche rechtlichen Belege der allenthalben als „kanonistisches Orakel“³³) bewunderte Reimser Erzbischof dafür

³²) Vgl. P. Imbart de la Tour, *Les élections épiscopales* (wie oben Anm. 17) S. 78, G. J. Ebers, *Devolutionsrecht* (wie oben Anm. 17) S. 79f. – Im Kirchenrecht waren die zu Fismes auftauchenden Probleme nicht geregelt. Zwar schreibt eine Dekretale Papst Leos vor, was im Falle einer Doppelwahl zu geschehen habe (Ep. ad Anast. episc. Thessalonice., JK 411, c. 5, Migne PL 54 Sp. 673 A, PL 67 Sp. 293 D: ... si ... se vota dividerint, metropolitani iudicio is alteri praeferatur, qui maioribus et studiis iuvatur et meritis ...; vgl. dazu auch G. J. Ebers, *Devolutionsrecht* S. 15f.), aber es war nirgendwo normiert, wie nach der Zurückweisung eines von Klerus und Volk einmütig gewählten Kandidaten zu verfahren sei. Daß sich Hinkmar im Falle Honorats nicht auf diese Dekretale berief, ist insofern bemerkenswert, als er sie in einem sachlich in gewisser Hinsicht gleichgelagerten Fall auf höchst eigenartige Weise benutzte, s. dazu unten S. 475 Anm. 43.

³³) So treffend M. Sdrlek, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II. (1881) S. 14, ähnlich S. 76.